

BESPRECHUNGEN

Staat und Kirche

SCHEUNER, Ulrich: *Schriften zum Staatskirchenrecht*. Hrsg. von Joseph Listl. Berlin: Duncker & Humblot 1973. 608 S. (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen. 3.) Lw. 124,-.

Unerwartet hat das Jahr 1973 im politischen Raum eine lebhafte Diskussion um das Verhältnis von Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland gebracht. Bundespräsident, Bundeskanzler und zahlreiche andere namhafte Politiker haben verschiedentlich das Verhältnis von Staat und Kirche zum Gegenstand von Ansprachen und Erklärungen gewählt. Angesichts dieses großen Interesses an der zeitgerechten Zuordnung der „beiden großen Daseinsmächte Staat und Kirche“ (E. R. Huber) ist der vielschichtige Bereich des Staatskirchenrechts, d. h. des vom Staat gesetzten Rechts, das die Beziehungen des Staats zu den auf seinem Gebiet bestehenden Kirchen und Religionsgemeinschaften regelt, verstärkt in den Lichtkegel der öffentlichen Betrachtung gerückt.

Es kann deshalb nicht hoch genug veranschlagt werden, daß gerade jetzt ein Sammelband mit Schriften von *Ulrich Scheuner* zum Staatskirchenrecht erschienen ist. Das Schrifttum des im Inland und Ausland hochangesehenen Rechtsgelehrten, dem das Staatsrecht, das Völkerrecht und das Staatskirchenrecht in der Bundesrepublik während der letzten 25 Jahre in Wissenschaft und Praxis entscheidende Richtlinien und Impulse verdanken, hat sich in vielen Zeitschriften, Sammelwerken, Beiträgen zu Fest-, Jubiläums- und Gelegenheitsschriften und sonstigen, mitunter sehr weit verstreuten Publikationen niedergeschlagen, die oft selbst für den Experten nur schwer zugänglich sind. Von den insgesamt 81 Abhandlungen, Aufsätzen und Artikeln, die Scheuner allein dem Staatskirchenrecht gewidmet hat, konnten in diesem Band aus Raum-

gründen nur 30 Aufsätze abgedruckt werden. Dennoch ist es dem Herausgeber *Joseph Listl* gelungen, durch geschickte Auswahl der Beiträge und die erstmals in diesem Sammelband veröffentlichte Gesamtbibliographie der staatskirchenrechtlichen Schriften Ulrich Scheuners zugleich ein anschauliches Bild der staatskirchenrechtlichen Entwicklung des vergangenen Vierteljahrhunderts darzubieten.

Den Auftakt bilden vier Abhandlungen zur Religions- und Gewissensfreiheit, von denen nur „Der Schutz der Gewissensfreiheit im Recht der Kriegsdienstverweigerer“ und das hier erstmals veröffentlichte Rechtsgutachten „Zum Schutz der karitativen Tätigkeit nach Art. 4 GG“ hervorgehoben werden sollen. Einen exakten Überblick über die staatskirchenrechtlichen Problemstellungen der letzten 25 Jahre gewähren vor allem die sich anschließenden 11 Beiträge, in denen sich Scheuner mit den Grundfragen des Verhältnisses von Staat und Kirche im engeren Sinn auseinandersetzt. Sie enthalten neben Stellungnahmen zur Frage der Nachprüfung kirchlicher Rechtshandlungen durch staatliche Gerichte und zur Problematik von Kirchensteuer und Verfassung u. a. auch die wichtige Abhandlung aus der Festschrift für Theodor Maunz „Verfassungsrechtliche Fragen der christlichen Gemeinschaftsschulen“ (1971). Der dritte Abschnitt des Bands ist der Thematik „Staatskirchenverträge“ gewidmet. Den Staatskirchenvertrag in der Form des Konkordats und des evangelischen Kirchenvertrags betrachtet Scheuner mit Recht als diejenige Form der Regelung und gegenseitigen Abgrenzung gemeinsamer Angelegenheiten von Staat und Kirche, die eine partnerschaftliche Kooperation und damit den Frieden zwischen Staat und Kirche auf die Dauer am besten zu garantieren vermag. Bedeutsame Publikationen des

Verf. befassen sich ferner mit Fragen der Rechtstheologie und des evangelischen Kirchenrechts. Den Band beschließen zwei Abhandlungen aus dem Bereich der Ökumene, von denen die eine die Stellung des Ökumenischen Rats im internationalen Leben behandelt, während sich der letzte Artikel dem „Problem der Gewalt und der gewaltsamen sozialen Veränderung in der ökumenischen Diskussion“ (1971) zuwendet.

Die mit großer Sorgfalt zusammengestellte staatskirchenrechtliche Gesamtbibliographie und umfangreiche Autoren- und Sachwortregister erschließen zusammen mit der Einführung des Herausgebers jedem am Staatskirchenrecht Interessierten den reichen Gehalt des staatskirchenrechtlichen Gesamtwerks Scheuners. Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß den hier abgedruckten grundlegenden Beiträgen über den in der Regel aktuellen Anlaß ihrer Entstehung hinaus für die Gegenwart und Zukunft des Staatskirchenrechts in Wissenschaft und Praxis hohe Bedeutung zukommt. Mögen Ulrich Scheuner, der am 24. Dezember 1973 das 70. Lebensjahr vollendet, noch viele Jahre fruchtbarer Schaffenskraft und ungebrochener Arbeitsfreude beschieden sein. *K. Schmittner*

MIKAT, Paul: *Zur rechtlichen Bedeutung religiöser Interessen*. Düsseldorf: Rheinisch-Bergische Druckerei- und Verlagsgesellschaft 1973. 73 S. Kart. 9,-.

In dieser Ernst Friesenhahn gewidmeten, in geschliffener Diktion formulierten, zukunftsweisenden Schrift gibt der Verf. eine theoretische Grundlegung der Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirche, somit des Staatskirchenrechts, im modernen freiheitlich-demokratischen Staat. Er geht dabei aus von der These, daß es dem zu religiöser Neutralität verpflichteten Staat verwehrt sei, sein rechtliches Verhältnis zu den Kirchen und übrigen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nach dem Wahrheitsgehalt ihrer jeweiligen Lehren zu bestimmen. Spätestens am 11. August 1919, dem Tag des Inkrafttretens der

Weimarer Reichsverfassung, ging für Deutschland mit der Verfassungsbestimmung des Artikels 137 Absatz 1 dieser Verfassung („Es besteht keine Staatskirche“) die von Kaiser Konstantin dem Großen eingeleitete Ära, die es dem Staat erlaubte, sich mit einer Kirche oder Hauptkonfession inhaltlich zu identifizieren, zu Ende.

Unabhängig von allen theologischen oder weltanschaulichen Erwägungen und ohne Einbeziehung der „Wahrheitsfrage“ kann der moderne Staat, wenn er ein freiheitlicher und wertoffener Staat sein will, aber nicht daran vorbeigehen, daß religiöse Interessen im Prozeß der Selbstentfaltung und Selbstbestimmung seiner Bürger eine außerordentlich gewichtige Rolle spielen können (23). Mikat betont in diesem Zusammenhang mit Nachdruck, daß der Auftrag, der sich für den freiheitlich-demokratischen Staat ergebe, nicht nur zu erfüllen sei durch rechtsstaatliche Ausgrenzung von Freiheitsbereichen, d. h. durch bloße Gewährleistung des Grundrechts der Religionsfreiheit, sondern auch durch positive Berücksichtigung religiöser Interessen bei der Wahrnehmung staatlicher Ordnungsaufgaben und durch Kooperation des Staats mit den religiösen Institutionen, bei der die Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften nicht nur als private, sondern auch als öffentliche Angelegenheiten verstanden werden (33). Der Verf. befindet sich mit seinen Darlegungen, die in der gegenwärtigen Zeit allseitiger und eingehender Überlegung wert sind, in voller Übereinstimmung mit den Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils, das in dem vielberufenen Kapitel 76 der Pastoralkonstitution „Die Kirche in der Welt von heute“ erklärt hat, daß politische Gemeinschaft und Kirche ihren Dienst zum Wohl aller um so wirksamer leisten können, je mehr und besser sie rechtes Zusammenwirken miteinander pflegen, wobei allerdings die Umstände von Ort und Zeit jeweils zu berücksichtigen seien. Wer sich künftig an den Erörterungen über eine zeitangemessene Zuordnung von Staat und Kirche beteiligen will, sollte diese Schrift von Paul Mikat eingehend studiert haben. *J. Listl SJ*